

Zur Verbesserung der berufstechnischen, pädagogischen und politischen Anleitung der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen, die den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise unterstehen, und als Folge der geringeren Zahl von Berufsschulen, die in der Verantwortung der örtlichen Räte verbleiben, sind in den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke Berufsschulinspektoren einzusetzen.

3. Es ist notwendig, die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung zu organisieren und zu entwickeln, um die Arbeit in den Ausbildungsstätten und Instituten zur Ausbildung der Lehrkräfte auf ein höheres Niveau heben zu können. Deshalb ist ein Institut einzurichten, das die Bezeichnung „Deutsches Institut für Berufsausbildung“ trägt. Das Institut hat die Verantwortung für die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung. Es soll die Traditionen und Erfahrungen der Berufsausbildung in Deutschland kritisch auswerten und die neuen Erfahrungen sowie die Entwicklung der Berufsausbildung in anderen Ländern studieren und aus den gewonnenen Erkenntnissen neue wissenschaftliche Grundsätze entwickeln.
4. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, den Stand der Berufsausbildung im Handwerk und in der privaten Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten zu überprüfen und gemeinsam mit den Handwerkskammern und der Industrie- und Handels-Kammer Vorschläge zur besseren Berufsausbildung auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.
5. Die bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung sind zu überprüfen und zu überarbeiten. ^{IV.}

IV.

Der Ministerrat fordert die Arbeiter, Meister, Ingenieure und Wissenschaftler in der sozialistischen Wirtschaft auf, ihre reichen Erfahrungen für die Erziehung und Bildung der Lehrlinge zur Verfügung zu stellen und sich für die Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterklasse mit verantwortlich zu fühlen.

Er wendet sich an die Gewerkschaften, an die Freie Deutsche Jugend, an den Demokratischen Frauenbund Deutschlands, an die Kammer der Technik, an die Gesellschaft für Sport und Technik, an die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und an die demokratische Sportbewegung mit der Aufforderung, die staatliche Verwaltung, die sozialistischen Betriebe und die Ausbildungsstätten bei der allseitigen Bildung und Erziehung der Lehrlinge, wirksam zu unterstützen.

Der Ministerrat ruft die Jugend auf, die von der Arbeiter- und Bauern-Macht geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, gewissenhaft und beharrlich zu lernen, fleißig zu arbeiten und an der Entwicklung der Technik und der sozialistischen Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Arbeit
Der Ministerpräsident und Ben fsausbildung

Grotewohl

Macher
Minister

Preisordnung Nr. 589.

**— Anordnung über die Preise für das Saatgut
von Futterpflanzen —**

Vom 11. Juli 1956

Zur Steigerung der Erzeugung und restlosen Ablieferung von Saatgut wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Saatgut im Sinne dieser Preisordnung ist Saatgut der in den Anlagen 1 und 2 genannten Arten von Futterpflanzen.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saatgut gelten die in den Anlagen X und 2 aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Festpreise gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht. Für anerkanntes Landsorten-Saatgut gelten die Preisbestimmungen für anerkannten Nachbau.

§ 2

(1) Die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten für Futterpflanzensaatgut, das auf Grund eines vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, erteilten Ablieferungsbescheides oder aus freiem Anbau geliefert wird. Die Erzeugerfestpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mindestmengen hinaus abgeliefert wird, werden den Erzeugern zusätzlich zu den in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreisen Preiszuschläge gemäß den Spalten 5 bis 7 gezahlt. Diese Regelung gilt nur bei Ablieferung zu den gesetzlich festgelegten Terminen.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mindestmengen hinaus später als zu den gesetzlich festgelegten Terminen abgeliefert wird, ist in jedem Falle nur der in Spalte 5 der Anlage 1 festgesetzte Preiszuschlag zusätzlich zu den Erzeugerfestpreisen der Spalte 2 zu zahlen.

(4) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Handelsbetriebe zu den Erzeugerfestpreisen der Anlage 1, Spalte 2 bzw. zu den Außenhandelsabgabepreisen der Anlage 2, Spalte 2, netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden Aufbereitungs- bzw. Verteilerbetrieb der DSG.

(5) Frühdruschprämien erhalten die Erzeuger zusätzlich zu den Erzeugerfestpreisen der Anlage 1, Spalte 2, für

Inkarnatklees

20,— DM pro dz bei Ablieferung bis zum 20. Juli,

Futterroggen

2,— DM „ „ „ „ » „ 31. Juli,

Winterweizen

5,— DM » » » » » „ * 15. August,

Wintererbsen

5,— DM „ „ „ „ „ „ „ „ 15. August.

Diese Frühdruschprämien finden auf Importe keine Anwendung.